

SATZUNG ZUR NUTZUNG DER FESTWIESE IN DER STADT EILENBURG (FESTWIESENSATZUNG)

vom 31.1.1994

beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 31.01.1994 Beschluß Nr. 3/94

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Eilenburg betreibt die Festwiese in der genutzten Fläche der Stadt Eilenburg. Sie führt die Bezeichnung "Festwiese Eilenburg" und befindet sich in der Gemarkung Eilenburg, Flur 46, Flurstücknummer 1/3 mit einer Größe von 4 ha 6.912 qm in der Kastanienallee und ist entsprechend ausgeschildert.

§ 2 Nutzung

Die Nutzung der Festwiese kann für alle Veranstaltungen von öffentlichem Interesse gemäß Bundes- und Landesrecht erfolgen.

§ 3 Nutzungsrecht

Die Stadt Eilenburg gewährt den Unternehmen auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung das Nutzungsrecht,

§ 4 Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber hat nach Anmeldung eines Unternehmens beim Kulturamt der Stadt Eilenburg die Pflicht, das Ordnungsamt über das genehmigte bzw. abgelehnte Vorhaben des Unternehmens vier Wochen vorher zu informieren.
- (2) Beim Zustandekommen einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Eilenburg und Unternehmen mit Tieren (Darstellung, Haltung, Dressur), wie z.B. Varieté, Zirkus o.ä., ist das zuständige Veterinäramt zu informieren.
- (3) Bei Volksfesten bzw. Veranstaltungen mit Imbißversorgung ist das zuständige Amt für Lebensmittelüberwachung über den bestehenden Sachverhalt zu informieren.

(4) Die Stadt Eilenburg übergibt die Festwiese lt. Übergabe- / Übernahmeprotokoll dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand und stellt ausreichend Energie und Wasser zur Verfügung. Die Versorgungsanlagen für Strom und Wasser sind auf dem jeweils geltenden Sicherheitsstandard zu halten.

(5) Der Betreiber hat die Pflicht, die während des Nutzungszeitraumes angefallenen Betriebskosten für Energie und Wasser zum jeweils geltenden Tarif dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

§ 5 Rechte des Betreibers

(1) Das Recht der Belegung liegt einzig bei der Stadt Eilenburg.

(2) Die Erlaubnis wird entsprechend der Nutzungsvereinbarung widerruflich erteilt und kann bei Verstößen des Nutzers zur sofortigen Kündigung durch den Betreiber führen.

(3) Bei Verstößen gegen das Nutzungsrecht kann der Betreiber eine sofortige Kündigung aussprechen. Diese hat die sofortige Lösung der Nutzungsvereinbarung und die umgehende Beräumung der Festwiese zur Folge. Im Fall der sofortigen Kündigung hat der Nutzer keinen Anspruch auf Kostenrückerstattung.

(4) Bei sofortiger, notwendiger Räumung der Festwiese im Katastrophenfall in der Stadt geht das öffentliche Interesse zum Schutz von Leib und Leben sowie zum Schutz des Gemeinwohls vor das Interesse des öffentlichen Gastspiels. Eine Kostenrückerstattung wird in diesem Fall anteilig geregelt.

(5) Bei nicht sachgemäßer Ausweisung der Gewerbebescheinigungen (Reisegewerbekarte) bzw. der erforderlichen Unterlagen zur Haltung von Tieren kann dem Unternehmen die Festwiese verweigert werden.

(6) Im Fall des unberechtigten Befahrens der Festwiese behält sich die Stadt Eilenburg das Recht vor, ordnungsamtliche Schritte einzuleiten,

(7) Wird gegen die Satzung der Festwiese bzw. gegen die Nutzungsvereinbarung nach mehrmaligen Hinweisen weiterhin verstoßen, kann Platzverbot ausgesprochen werden. Das Platzverbot behält für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr seine Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist kann erneut eine ordnungsgemäße Beantragung des Unternehmens erfolgen.

§ 6 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat grundsätzlich die Pflicht, sein Vorhaben schriftlich bei der Stadt Eilenburg zur Anzeige zu bringen.
- (2) Für die Dauer der Nutzung ist eine ordnungsgemäß abgeschlossene Nutzungsvereinbarung Grundlage für den berechtigten Aufenthalt auf der Festwiese.
- (3) Die in der Satzung und in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Regelungen sind maßgeblich und einzuhalten.
- (4) Die erforderlichen Berechtigungen (Gewerbeerlaubnis, Gestattung nach 12 Abs.1 des Gaststättengesetzes, Erlaubnisurkunde, Haltebuch, Tierbestandsliste, Nachweis artengerechter Haltung) sind auf Verlangen der zuständigen Ämter (Ordnungsamt, Kulturamt, Hygieneamt, Veterinäramt, Gewerbeamt) vorzulegen.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, dem Betreiber der Festwiese auf dessen Verlangen die Reisegewerbekarte vorzuzeigen (gemäß Gewerbeordnung § 60 c). Geschieht das nicht, hat der Nutzer seine Tätigkeit bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen.
- (6) Bei Vorhaben mit Imbißversorgung ist dieses mindestens vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraumes beim zuständigen Amt für Lebensmittelüberwachung vom Nutzer anzuzeigen.
- (7) Werbung in der Stadt ist beim Ordnungsamt der Stadt Eilenburg antragspflichtig.
- (8) Der Nutzer hat die Anlagen zur Betreibung seines Gastspieles (Zelte, Bühnen, Aufbauten, Karussells u.a.m.) so zu errichten und zu unterhalten, daß sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen. Dazu notwendige Erdarbeiten (Verankerungen, Erdnägel u.ä.) sind beim Tiefbauamt der Stadt Eilenburg genehmigen zu lassen.
- (9) Der Haftungsnachweis (Versicherungsbeleg) gegenüber Personen- und Sachschäden ist vom Nutzer vorzuweisen.
- (10) Weitere Pflichten des Nutzers sind in der ausgewiesenen Nutzungsvereinbarung verankert.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Festwiese Eilenburg werden nach Maßgabe einer Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 8 Kaution

Vor der Benutzung der Festwiese ist eine Kaution in der Stadtkasse zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution richtet sich nach der Dauer des Aufenthalts, der Art und Größe des Unternehmens. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Festwiese an den Betreiber wird die Kaution wieder an den Nutzer ausgezahlt.

§ 9 Übergabe-/Übernahmeprotokoll

Zur ordnungsgemäßen Übereinkunft zur Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg wird mit jedem Nutzer eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, die ein Übergabe- / Übernahmeprotokoll beinhaltet

§ 10¹ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eilenburg in Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Nutzung der Festwiese in der Stadt Eilenburg - Festwiesensatzung - beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 31.01.94, Beschluß Nr. 3/94, erfolgte im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eilenburg Nr. 4/94.